

## Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3568/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	05.11.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen**

**Sachverhalt:**

Als der Rhein-Kreis Neuss zum Schuljahr 2014/2015 die Schule am Chorbusch in Dormagen in seine Trägerschaft übernommen hat, wurde mit der Stadt Dormagen vereinbart, dass die Elternbeiträge für den offenen Ganztags an der Schule am Chorbusch weiterhin einkommensabhängig erhoben werden. Im Interesse einheitlicher Beiträge an allen offenen Ganztagschulen des Rhein-Kreises Neuss wurde die einkommensabhängige Beitragserhebung auch auf die anderen Förderschulen des Kreises mit offenem Ganztags übertragen (Michael-Ende-Schule, Martinusschule). Die Stadt Dormagen erklärte sich bereit, gegen Kostenerstattung die Beitragsrechnung für alle offenen Ganztagschulen des Kreises zu übernehmen. Die Einzelheiten wurden mit Zustimmung des Kreistages (Beschluss vom 16.12.2014) in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.01.2015 geregelt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht in § 2 Abs. 1 vor, dass die Stadt Dormagen für die Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge für die OGS der Förderschulen des Kreises 30% des Beitragsaufkommens, mindestens aber 10.000,00 € pro Jahr erhält.

Zum Schuljahr 2018/2019 hat der Rhein-Kreis Neuss die Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss in seine Trägerschaft übernommen. An dieser Schule gibt es ein offenes Ganztagsangebot, das im Schuljahr 2018/2019 am Stichtag 15.10.2018 von 43 Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen wurde. Insgesamt waren am Stichtag 188 Schülerinnen und Schüler im offenen Ganztags an Kreisschulen angemeldet. Zum Stichtag 15.10.2019 waren 186 Schülerinnen und Schüler im offenen Ganztags, davon 42 an der Herbert-Karrenberg-Schule.

Die Stadt Dormagen macht geltend, dass der Arbeitsaufwand für die Beitragserhebung nach Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule um rund 30% gestiegen ist und bittet darum, den Mindestbetrag nach § 2 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 10.000 € auf 13.000 € zu erhöhen. Der Entwurf einer entsprechend geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als **Anlage** beigelegt.

Der Rat der Stadt Dormagen hat dem Entwurf der Vereinbarung am 12.09.2019 zugestimmt. Das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss ist mit der Vereinbarung

einverstanden. Nach Abschluss der Vereinbarung ist diese der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung und Veröffentlichung vorzulegen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Schulausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen in der vorliegenden Form zuzustimmen.

**Anlagen:**

Öff.-rechtl. Vereinb. DO RKN OGS Entwurf 2019

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Rhein-Kreis Neuss

- vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,  
Lindenstr. 2, 41515 Grevenbroich,

und

die Stadt Dormagen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Lierénfeld,  
Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen,

schließen nach Maßgabe der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 in der zur Zeit gültigen Fassung (GV.NRW.S.474) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## § 1 Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Dormagen hat ab dem 01.08.2014 für folgende in Kreisträgerschaft befindliche Förderschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offenen Ganztagschulen (OGS) übernommen:
  - a. Michael-Ende-Schule, Aurinstr. 63, 41466 Neuss
  - b. Martinus-Förderschule, Halestr. 7, 41564 Kaarst
  - c. Schule am Chorbusch, Hackhauser Str. 65, 41540 DormagenAb dem 01.08.2018 übernimmt die Stadt Dormagen eine weitere Schule:
  - d. Herbert-Karrenberg-Schule, Neusser Weyhe 20, 41462 Neuss
- (2) Grundlage für die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge ist die Satzung des Rhein-Kreis Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) und in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Dormagen erhält für die Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge für die in § 1 Abs. 1 genannten OGS der Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss 30% des Beitragsaufkommens aus den Förderschulen, mindestens aber 13.000,- € pro Jahr.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal im Jahr mit dem Jahresabschluss.
- (3) Eine notwendige Anpassung der Kostenregelung an ein verändertes Beitragsaufkommen ist bei fristgerechter Kündigung der Kostenregelung bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Laufzeit dieser Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Jahres möglich. Erstmalig ist eine Anpassung nach Ablauf von zwei Jahren für das dritte Jahr dieser Vereinbarung möglich.
- (4) Wenn durch die Berechnung oder Geltendmachung der Elternbeiträge gemäß dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Dormagen von der

zuständigen Softwarefirma zusätzlicher Programmierungsaufwand in Rechnung gestellt wird, werden die Kosten – nach vorheriger Absprache und im Einvernehmen zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss – vom Rhein-Kreis Neuss erstattet.

### **§ 3 Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist die durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtliche und wirtschaftlich am nächsten kommt.

### **§ 4 Inkrafttreten / Kündigung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GKG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist.
- (2) Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31.12.2019. Sie verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

für den Rhein-Kreis Neuss:

Neuss

\_\_\_\_\_  
**Hans-Jürgen Petrauschke**

Landrat

\_\_\_\_\_  
**Tillmann Lonnes**

Ltd. Kreisrechtsdirektor

für die Stadt Dormagen

Dormagen

\_\_\_\_\_  
**Erik Lierenfeld**

Bürgermeister